

## Landesweite Regelung in Niedersachsen: Fahrtkostenübernahme für Impffahrten von mobilitätseingeschränkten Personen Ü-70 mit dem Taxi oder Mietwagen

**Hannover (18. März 2021).** Ganz Niedersachsen wartet hoffnungsvoll auf die COVID-19-Schutzimpfung. Seit diesem Montag können nun die priorisierten Hochrisikopersonen Ü-70 einen Impftermin vereinbaren. Auf der Landespressekonferenz am 12. März bestätigte Frau Ministerin Daniela Behrens, dass der Prozess der Kostenübernahme für Impffahrten mit dem Taxi oder Mietwagen für mobilitätseingeschränkte Ü-70-Jährige fortgeführt werde.

### Der Gesamtverband Verkehrsgewerbe Niedersachsen GVN e.V. informiert Schritt für Schritt wie der Prozess für die betroffenen Verbraucher\*innen funktioniert:

- 1. Vereinbaren Sie über die **kostenlose Hotline 0800 99 88 66 5** oder unter [www.impfportal-niedersachsen.de](http://www.impfportal-niedersachsen.de) Ihren Impftermin für die Corona-Schutzimpfung.
- 2. Wenden Sie sich nach der Terminvereinbarung für die Impfung telefonisch an Ihren **Hausarzt** und bitten Sie um eine **Verordnung zur Krankbeförderung („Transportschein“)** für die Impffahrten.  
*Sie benötigen sowohl für die 1. Impfung als auch die 2. Impfung eine separate Verordnung jeweils für die Hin- und Rückfahrt zum Impfzentrum.*
- 3. Wenden Sie sich an ein **örtliches Taxi- oder Mietwagenunternehmen** zur Vorbestellung der Impffahrt. Weisen Sie daraufhin, dass Sie eine Verordnung zur Krankbeförderung von Ihrem Hausarzt haben.
- 4. Am Tag der Impfung holt Sie das **Taxi-/Mietwagenunternehmen** ab und bringt Sie auf direktem Weg zum Impfzentrum. Zeigen Sie ihre Verordnung zur Krankbeförderung beim Fahrpersonal vor.
- 5. Sie erhalten im **Impfzentrum** die **Impfung**
- 6. Die **Taxi- und Mietwagenunternehmen bringen** Sie nach der Impfung auf direktem Weg **zurück**.  
Geben Sie die Verordnung zur Krankbeförderung nach Fahrtende beim Fahrpersonal ab.
- 7. Das **Taxi-/ Mietwagenunternehmen rechnet** die Fahrtkosten anschließend **direkt** mit
  - a) Ihrer gesetzlichen Krankenkasse ab, wenn Sie einen *Pflegegrad 3* (mit einer dauerhaften Beeinträchtigung der Mobilität), einen *Pflegegrad 4*, einen *Pflegegrad 5* oder einen *Schwerbehindertenausweis* mit den *Merkmale* aG, Bl, H haben.  
**oder**
  - b) der **zentralen Abrechnungsstelle des Landes Niedersachsen** (DAVASO GmbH) ab, wenn Sie nicht unter die in a) genannten Merkmale zur Leistungspflicht der gesetzlichen Krankenversicherungen fallen (**Corona-Ausnahmeregelung**).

„Grundlage für die Übernahme der Fahrtkosten ist in jedem Fall die Verordnung zur Krankbeförderung („Transportschein“). Erhalten Sie diesen Nachweis von Ihrem Hausarzt nicht, so ist aktuell die Übernahme der Fahrtkosten zur Schutzimpfung nicht möglich. Gerne beraten die örtlichen Taxi- und Mietwagenunternehmen zu der Impffahrt“, so Michael Müller, Vorsitzender der Fachvereinigung Taxi und Mietwagen im GVN.

Der GVN vertritt als Arbeitgeber- und Wirtschaftsverband rund 2.700 private niedersächsische Unternehmen aus den Bereichen Güterkraftverkehr, Entsorgung, Spedition, Logistik, Möbelspedition, Omnibus und Touristik sowie Taxi, Mietwagen und Krankentransporte mit mehr als 50.000 Beschäftigten. **In der Fachvereinigung Taxi und Mietwagen sind mehr als 1.400 Betriebe mit ca. 15.000 Arbeitnehmern beschäftigt.**

#### Medienkontakt des GVN:

Emma-Marie Berndt · Telefon 0511 9626-280 · Telefax 0511 9626-289 · E-Mail: [berndt@gvn.de](mailto:berndt@gvn.de)

Im Internet finden Sie die Medieninfos unter [www.gvn.de](http://www.gvn.de)